

# Umsatzsteuerbefreiung beantragen

Könnte Ihr Unternehmen von der Umsatzsteuer befreit werden?

## Zuständige Stellen

- [Finanzamt Bremerhaven](#)
- [Finanzamt Bremen](#)

## Basisinformationen

Von der Umsatzsteuer befreit werden können:

- kulturelle Einrichtungen, wie z.B. Museen, Chöre, Theater, Orchester, Solisten, Dirigenten sowie
- allgemein bildende und berufsbildende Einrichtungen,

wenn diese bestimmte Bedingungen erfüllen.

## Voraussetzungen

Notwendig ist eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde

## Verfahren

Zuständige Landesbehörde für die Bescheinigung für kulturelle Einrichtungen ist der

**Senator für Kultur, Altenwall 15/16, 28195 Bremen,**

**E-Mail: [office@kultur.bremen.de](mailto:office@kultur.bremen.de)**

Nähere Informationen erhalten Sie dort. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

Zuständige Landesbehörde für die Bescheinigung für allgemein bildende und berufsbildende Einrichtungen ist die

**Senatorin für Kinder und Bildung, Breitenweg 8-12, 28195 Bremen, E-Mail:  
[office@bildung.bremen.de](mailto:office@bildung.bremen.de)**

Nähere Informationen erhalten Sie dort. Der Antrag ist an keine besondere Form gebunden.

Nach Erteilung der Bescheinigung müssen Sie diese, zwecks Erlangung der Steuerbefreiung, Ihrem zuständigen Finanzamt vorlegen.

## **Rechtsgrundlagen**

- [§ 4 Nr.20 a Umsatzsteuergesetz: Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen](#)
- [§ 4 Nr. 21 a\) bb\) Umsatzsteuergesetz für allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen](#)